

ABWÄGUNG ZU DEN BEHÖRDEN UND TÖB

Zur Änderung der Satzung über Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles



Gemeinde Aldenhoven- Ortslage Niedermerz

Oktober 2023

Entwurf zur Veröffentlichung

IMPRESSUM

Auftraggeber:

Familie Dübner
Von-Paland-Str. 33
52457 Aldenhoven-Niedermerz

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 973180
E info@vdh.com
W www.vdh.com


i.A. M.Sc. Sarah Moesgen

INHALT

1	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 54 WASSERWIRTSCHAFT	1
	1.1 Mit Schreiben vom 23.09.2021	1
2	BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR	1
	2.1 Mit Schreiben vom 28.09.2021	1
3	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH	2
	3.1 Mit Schreiben vom 27.09.2021.....	2
4	DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES	2
	4.1 Mit Schreiben vom 02.11.2021	2
5	ERICSSON SERVICES GMBH	3
	5.1 Mit Schreiben vom 29.09.2021	3
6	FERNLEISTUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH	4
	6.1 Mit Schreiben vom 23.09.2021	4
7	INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN.....	4
	7.1 Mit Schreiben vom 29.10.2021	4
8	KREIS DÜREN	4
	8.1 Mit Schreiben vom 26.10.2021	4
9	LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW.....	10
	9.1 Mit Schreiben vom 06.10.2021.....	10
10	LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW	12
	10.1 Mit Schreiben vom 30.09.2021.....	12
11	LVR: AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND.....	12
	11.1 Mit Schreiben vom 27.10.2021.....	12
12	PLEDOC GMBH	13
	12.1 Mit Schreiben vom 23.09.2021	13
13	REGIONETZ GMBH.....	14
	13.1 Mit Schreiben vom 07.10.2021	14
14	VODAFONE GMBH	14
	14.1 Mit Schreiben vom 08.10.2021.....	14

15	WESTNETZ GMBH	14
	15.1 Mit Schreiben vom 08.10.2021	14
	15.2 Mit Schreiben vom 07.10.2021	16
16	WASSERVERBAND EIFEL-RUR	16
	16.1 Mit Schreiben vom 21.10.2021	16
17	BUND NABU	16
	17.1 Mit Schreiben vom 21.10.2021	16

LEGENDE

Frühzeitige Beteiligung, **Veröffentlichung**, **erneute Veröffentlichung**, 2. erneute Veröffentlichung,
Textliche Festsetzungen und Hinweise

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
1 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 54 WASSERWIRTSCHAFT		
1.1 Mit Schreiben vom 23.09.2021		
ausgehend vom o.g. Beteiligungsverfahren erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR		
2.1 Mit Schreiben vom 28.09.2021		
<p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Die Bundeswehr hält keine umfassenden digital kartografisch erfassten Daten über Leitungsverläufe außerhalb von Bundeswehr-Liegenschaften vor.</p> <p>Bei Leitungsverläufen der Bundeswehr außerhalb von Bundeswehr-Liegenschaften, die über Privatgrundstücke führen, sind regelmäßig Grunddienstbarkeiten zugunsten der Bundesrepublik Deutschland auf dem betroffenen Grundstück eingetragen und können durch Einsichtnahme in das Grundbuch festgestellt werden.</p> <p>Die Fernleitungsbetriebsgesellschaft ist vom Vorhaben ebenfalls nicht betroffen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
3 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH		
3.1 Mit Schreiben vom 27.09.2021		
<p>Derzeit betreiben wir in Niedermerz keine Richtfunkstrecken und haben daher keine Einwände.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Die Ericsson Services GmbH wurde am Verfahren beteiligt (Vgl. Stellungnahme 5)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
4 DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES		
4.1 Mit Schreiben vom 02.11.2021		
<p>die Autobahn GmbH des Bundes ist für den Betrieb und die Unterhaltung der nord-westlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 440 m verlaufenden Autobahn 44, Abschnitt 6, zuständig.</p> <p>Die o.a. Bauleitplanung wird in Kenntnis der nord-westlich verlaufenden Autobahn 44 und deren negativen Auswirkungen aufgestellt. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Planung Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden.</p> <p>Sofern durch die Änderung der Satzung Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, die im Nahbereich der A 44 liegen, ist darüber die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, in Kenntnis zu setzen.</p>		
<p>5 ERICSSON SERVICES GMBH</p>		
<p>5.1 Mit Schreiben vom 29.09.2021</p>		
<p>die Firma Ericsson hat in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände gegen die von Ihnen geplante(n) Baumaßnahme(n).</p> <p>Bitte berücksichtigen sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p> <p>Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Die Deutsche Telekom Technik wurde am Verfahren beteiligt. (Vgl. Stellungnahme 3)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
6 FERNLEISTUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH		
6.1 Mit Schreiben vom 23.09.2021		
<p>zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben:</p> <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p> <p>Referat Infra I3 TÖB</p> <p>Fontainengraben 200</p> <p>53123 Bonn.</p> <p>BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde am Verfahren beteiligt. (Vgl. Stellungnahme 2)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
7 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN		
7.1 Mit Schreiben vom 29.10.2021		
<p>da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
8 KREIS DÜREN		
8.1 Mit Schreiben vom 26.10.2021		
<p>zur o.g. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung • Gebäudemanagement 	<p>Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • Straßenverkehrsamt • Bauordnung, Tiefbau und Wohnungsbauförderung • Brandschutz • Umweltamt 		
<p>Umweltamt Wasserwirtschaft</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind folgende Belange zu beachten: Niederschlagswasserbeseitigung</p> <p>Die Ortslage Niedermerz entwässert größtenteils im Mischsystem. Das Plangebiet ist im gültigen Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt. Im aktuellen Abwasserbeseitigungskonzept ist das Plangebiet nicht enthalten.</p> <p>- Teilbereich Bestandsgebäude mit Nebenanlagen -</p> <p>In der Begründung wird ausgeführt, dass das Wohnhaus mit Nebenanlagen und Halle bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist. Das Wohngebäude soll voraussichtlich in ein Mehrgenerationenhaus umgebaut werden. Zudem soll die Halle ggf. anderweitig genutzt oder vermietet werden.</p> <p>Gegen die Einbeziehung des Teilbereiches bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht vom Grundsatz her keine Bedenken, da keine zusätzliche Flächenversiegelung geplant ist.</p> <p>- Teilbereich Ackerfläche -</p> <p>Gemäß Punkt 3.3 der Begründung kann die Teilfläche an die Kanalisation angeschlossen werden. Derzeit ist für die Ackerfläche kein konkretes Vorhaben geplant. Es können jedoch Bebauungen gemäß der Umgebung in Betracht gezogen werden (vgl. Punkt 6 der Begründung).</p>	<p>Im Rahmen des Verfahrens hat die Verfahrensart sich geändert, sodass nun ein Bebauungsplan aufgestellt wird.</p> <p>Vorliegend wurde eine Entwässerungskonzept (VDH Projektmanagement, 2023) ergänzt, dass die genaue Niederschlagsbeseitigung darlegt. Demnach soll das auf den versiegelten Flächen sowie den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser des neuen Wohngebiets einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden. Das sich auf den Straßenflächen ansammelnde und als schwach belastet zu kategorisierende Niederschlagswasser soll auf Grundlage des Baugrundgutachtens (Terra, 2022) über das an der Oberfläche ausgebildete Längs- und Quergefälle zu den Straßeneinläufen abfließen und zentral in ein unterhalb der Straße herzustellendes Rigolensystem mit vorgeschalteter Vorbehandlung in Form eines Sedimentfang- oder Filterschachts geleitet werden.</p> <p>Die Entsorgung des Schmutzwassers soll nach Angabe der Gemeinde Aldenhoven in der Mies-van-der-Rohe-Straße angeschlossen und über das örtliche Abwasserkanalnetz abgeleitet werden.</p> <p>Das Bestandsgebäude ist bereits an die Kanalisation angeschlossen, sodass hier keine Änderung erfolgt. Die Entwässerung des Regenwassers soll weiterhin über den vorhandenen Teich erfolgen, der an einem Versickerungskanal angeschlossen ist.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 44 Landeswassergesetz soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Dies ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen. Entsprechende Nachweise liegen den Unterlagen nicht bei.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet des Merzbaches. Eine zusätzliche Versiegelung (ggf. zu einem späteren Zeitpunkt) führt zu einer Erhöhung der anfallenden Oberflächenwässer. Bei Starkregenereignissen kommt es in den unterhalb gelegenen Ortschaften zu Überflutungen. Bei einer zusätzlichen Versiegelung ist eine Verschärfung der Abflusssituation auszuschließen und eine entsprechende Rückhaltung für die zusätzlich anfallenden Niederschlagswassermengen vorzusehen.</p> <p>Somit ist die grundsätzliche Machbarkeit des Entwässerungskonzeptes nicht nachgewiesen. Daher bestehen gegen die Einbeziehung der Teilfläche in den Innenbereich aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken.</p>		
<p>Immissionsschutz</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht werden keine Bedenken angemeldet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bodenschutz</p> <p>Gegen das Bauvorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Konkrete Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen liegen für das Baugrundstück derzeit nicht vor.</p> <p>Ich bitte folgenden Hinweis in die Baugenehmigung aufzunehmen:</p> <p>Im Plangebiet befinden sich schutzwürdige Böden. In diesem Fall "fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und</p>	<p>Im Rahmen des Verfahrens hat die Verfahrensart sich geändert, sodass nun ein Bebauungsplan aufgestellt wird.</p> <p>Der nachfolgende Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>Im Plangebiet befinden sich schutzwürdige Böden. In diesem Fall "fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit" Aus diesem</i></p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit " (siehe Ausschnitt aus der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 – dritte Auflage 2018 – Bodenschutz- Fachbeitrag für die räumliche Planung Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb -) Eine Aufstellung der Bodeneigenschaften habe ich dieser Stellungnahme beigelegt. Aus diesem Grund bestehen bodenschutzfachliche Anforderungen an die Planung und Ausführung der Baumaßnahmen, da schutzwürdige Böden im Plangebiet liegen. Diese Anforderungen sind in der neuen DIN 19639 geregelt. Sie gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz und zielt in seiner Anwendung auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen ab. Sie konkretisiert hierbei die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen. Diese ist bei den Baumaßnahmen zu beachten. Ein entsprechendes Bodenschutzkonzept bitte ich vor dem Beginn der Baumaßnahmen vorzulegen.</p> <p>Rechtliche Grundlage:</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 1 des Landesbodenschutzgesetzes von Nordrhein-Westfalen (LBodSchG) sind die in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes -Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherinnen oder Bauherren.</p>	<p><i>Grund bestehen bodenschutzfachliche Anforderungen an die Planung und Ausführung der Baumaßnahmen, da schutzwürdige Böden im Plangebiet liegen. Diese Anforderungen sind in der neuen DIN 19639 geregelt. Sie gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz und zielt in seiner Anwendung auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen ab. Sie konkretisiert hierbei die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen. Diese ist bei den Baumaßnahmen zu beachten. Ein entsprechendes Bodenschutzkonzept ist vor Beginn der Baumaßnahmen vorzulegen.</i></p>	
<p>Natur und Landschaft</p> <p>Zur o.g. Ergänzungssatzung liegen neben der Planzeichnung eine Begründung, eine ASP I und ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LPB) vor.</p>	<p>Im Rahmen des Verfahrens hat die Verfahrensart sich geändert, sodass nun ein Bebauungsplan aufgestellt wird.</p>	

Stellungnahmen

Anhang:

Bodenkarte 1 : 50 000 Nordrhein-Westfalen Geologischer Dienst NRW			
Bodeneinheit	L5102_L352		
analoges Symbol der Bodeneinheit auf der gedruckten Bodenkarte	L32		
Bodentyp	Parabraunerde		
Grundwasserstufe	Stufe 0 - ohne Grundwasser		
Staunisegrad	Stufe 0 - ohne Staunisse		
Bodenartengruppe des Oberbodens	Bodenart nach Kartieranleitung (und Gruppe nach GD NRW)	schluffiger Lehm (3 - tonig-schluffig)	
	Bodenart (und Gruppe) nach VD LUFA	schluffiger Lehm (4)	
	Hauptbodenart nach BBodSchV	Lehm/Schluff	
Bewertungen und Auswertungen zum Bodenschutz			
Schutzwürdigkeit der Böden (3. Auflage)	fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit		
Verdichtungsempfindlichkeit	mittel		
Kennwerte und Auswertungen für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und für den Naturschutz			
Wertzahlen der Bodenschätzung	70 bis 90		sehr hoch
Erodierbarkeit des Oberbodens	0,49		hoch
effektive Durchwurzelungstiefe (die Bezugstiefe)	11	dm	sehr hoch
nutzbare Feldkapazität über die Bezugstiefe	154	mm	hoch
Feldkapazität über die Bezugstiefe	363	mm	hoch
Luftkapazität über die Bezugstiefe	110	mm	mittel
Kationenaustauschkapazität über die Bezugstiefe	252	molr/m ²	hoch
Denitrifikationspotenzial	10 bis 30	kg N / ha / a	gering
kapillare Aufstiegsrate von Grundwasser in den Bezugsraum	0	mm/d	keine Nachlieferung
gesättigte Wasserleitfähigkeit im 2-Meter-Raum	16	cm/d	mittel
optimaler Flurabstand	sehr hoch - Grundwasser ist nicht vorhanden		
Wasserversorgung von Kulturpflanzen	hohe nutzbare Feldkapazität, ohne Grund- und Stauwassereinfluss		
Landwirtschaftliche Nutzungseignung aus bodenkundlicher Sicht	Weide und Acker		
Ökologische Feuchtstufe über die Bezugstiefe	frisch		
Ziel-pH-Werte	Acker 6,8 Grünland 5,9	schwach sauer bis neutral mäßig sauer	
Auswertungen für Baumaßnahmen			
Gesamtfilterfähigkeit in 2-Meter-Raum	mittel		
Versickerungseignung in 2-Meter-Raum	ungeeignet - VSA, Mulden-Rigolen-Systeme (Bewirtschaftung mit gedrosselter Ableitung)		
Grabbarkeit in 2-Meter-Raum	im 1. Meter: mittel grabbar im 2. Meter: mittel grabbar nicht grundhass und nicht staunass		
Eignung für Erdwärmekollektoren	mittlere Eignung für den Einsatz von Erdwärmekollektoren		
Korrosionswahrscheinlichkeit	mittlere Korrosionswahrscheinlichkeit		
Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb – De-Greif-Str. 195 • D-47803 Krefeld • Fon: 02151 897-0 • Internet: www.gd.nrw.de • E-Mail: boden@gd.nrw.de			

Abwägungsvorschläge

Der Anhang wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschläge

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

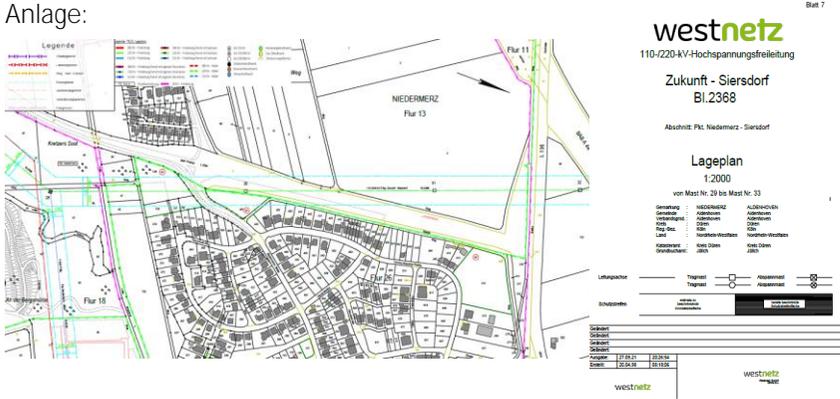
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
9 LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW		
9.1 Mit Schreiben vom 06.10.2021		
<p>gegen die Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken, sofern Folgendes beachtet wird:</p> <p>Das Plangebiet grenzt an die freie Strecke der L 11, die mit ca. 51500 Kfz/d belastet ist. Die Kreuzung L 11/ Von-Paland-Straße/ Niedermerzer Straße ist signalisiert. Inwiefern hier noch Nachbesserungen vorgenommen werden müssen, ist zwischen den beteiligten Baulastträgern abzustimmen.</p>	Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p>Emissionen</p> <p>Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der L 11 auch künftig nicht. Dabei weise ich auch darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Kommune</p> <p>Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.</p> <p>Schutzauslösende Maßnahmen ergeben sich aus möglichen Knotenpunktertüchtigungen durch die Veränderungen der Fahrstreifen.</p>	Der Hinweis zu den Emissionen wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p>Werbung</p>	Nach Wechsel in ein anderes Verfahren wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Die Art, Größe und Farbe sowie der Standort von Werbeanlagen sind im Bebauungsplan nicht festgeschrieben. Im Bebauungsplantext ist deshalb darauf hinzuweisen, dass Werbeanlagen innerhalb der Werbeverbotszone und mit Wirkung zur L 11 ausgeschlossen sind. Der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedürfen Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone (§ 28 i. V. m. § 25 StrWG). Grundsätzlich sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig. Anlagen der Außerwerbung dürfen bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.</p> <p>Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Evtl. Beleuchtung ist zur Landesstraße hin so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet oder anderweitig abgelenkt werden.</p> <p>Das Werbeverbot gilt auch für bauausführende Firmen während der Bauzeit im Bebauungsplangebiet!</p>	<p><i>Werbung</i></p> <p><i>Werbeanlagen sind innerhalb der Werbeverbotszone sowie mit Wirkung zur L11 auszuschließen. Der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedürfen Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone (§ 28 i. V. m. § 25 StrWG). Grundsätzlich sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig. Anlagen der Außerwerbung dürfen bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.</i></p> <p><i>Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Evtl. Beleuchtung ist zur Landesstraße hin so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet oder anderweitig abgelenkt werden.</i></p> <p><i>Das Werbeverbot gilt auch für bauausführende Firmen während der Bauzeit im Bebauungsplangebiet.</i></p>	
<p>Anbaubeschränkungszone</p> <p>Entlang der L 11 gilt gem. § 25 Straßen- und Wegegesetz eine Anbaubeschränkungszone von 40,0 m gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der L 11.</p> <p>Sollten Maßnahmen vorgesehen sein, die gem. Landesbauordnung baugenehmigungsfrei sind, so entbehrt dies nicht der Genehmigung/ Zustimmung des Straßenbaulastträgers. Diese Aussage gilt auch für Werbeanlagen jeder Art, Hochbauten, bauliche Anlagen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Einfriedungen usw. im Abstand bis zu 40 ,0 m vom Fahrbahnrand der Landesstraße.</p>	<p>Der Hinweis zur Anbaubeschränkungszone wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
10 LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW		
10.1 Mit Schreiben vom 30.09.2021		
Seitens des Regionalforstamts Rureifel-Jülicher Börde als zuständige untere Forstbehörde keine Bedenken, Wald ist nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11 LVR: AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND		
11.1 Mit Schreiben vom 27.10.2021		
<p>ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen.</p> <p>Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.</p> <p>Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Ein Hinweis zu der Bestimmung wird aufgenommen. Aufgrund eines Verfahrenswechsel wird dies im Bebauungsplan 89 N aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
12 PLEDOC GMBH		
12.1 Mit Schreiben vom 23.09.2021		
<p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrasen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</p> <p>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
13 REGIONETZ GMBH		
13.1 Mit Schreiben vom 07.10.2021		
gegen die Ergänzungssatzung – von-Paland-Straße - bestehen seitens der Regionetz GmbH keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14 VODAFONE GMBH		
14.1 Mit Schreiben vom 08.10.2021		
wir bedanken uns für Ihre Mail und nehmen dazu wie folgt Stellung: In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der: Firma Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co. KG) Der Leitungsbestand der Vodafone NRW (ehem. Unitymedia) und Vodafone Kabeldeutschland müssen separat angefragt werden. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Vodafone für die Richtigkeit der Angaben gemieteter Fremdtrassen keine Gewährleistung übernehmen kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15 WESTNETZ GMBH		
15.1 Mit Schreiben vom 08.10.2021		
in dem von uns beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 haben wir die o. g. Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen eingetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Der Planbereich der obigen Maßnahme liegt bereits außerhalb des 2 x 25,50 m = 51,00 m breiten Schutz-streifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p> <p>Falls dennoch Maßnahmen im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung geplant werden, bitten wir um erneute Beteiligung.</p> <p>Zur Aufstellung der obigen Satzung haben wir ansonsten keine weiteren Anregungen vorzubringen.</p> <p>Die obige Hochspannungsfreileitung ist für Betriebsspannungen von 110 kV bis 220 kV ausgelegt.</p> <p>Da die Hochspannungsfreileitung in diesem Bereich aus heutiger Sicht langfristig mit 110 kV betrieben wird, erfolgte die Zuordnung zum 110-kV-Netz.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.</p>		
<p>Anlage:</p> 	<p>Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
15.2 Mit Schreiben vom 07.10.2021		
<p>diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV Spannungsebene.</p> <p>Gegen die Planungen der Gemeinde Aldenhoven bestehen unsererseits keine Bedenken, da von uns betreute Versorgungsanlagen nicht betroffen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
16 WASSERVERBAND EIFEL-RUR		
16.1 Mit Schreiben vom 21.10.2021		
<p>seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Durch die Ergänzung der Innenbereichssatzung kommt es zu keiner Veränderung, die sich auf die Siedlungs-entwässerung oder den Hochwasserschutz auswirkt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
17 BUND NABU		
17.1 Mit Schreiben vom 21.10.2021		
<p>zur oben angegebenen Planung geben die anerkannten Naturschutzverbände BUND und NABU folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Die Planung wird abgelehnt, da der Landschaftspflegerische Fachbeitrag (LFB) nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht.</p> <p>Nach § 18 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Aufstellung von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches die Eingriffsregelung anzuwenden, wenn Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.</p> <p>Mit der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde einzelne unbebaute Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen. Da es sich bei den Flächen</p>	<p>Im Rahmen der Offenlage wurde nun eine Eingriffsbilanzierung aufgrund des Planänderungsverfahrens erstellt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass 4.612 Ökopunkte auszugleichen sind. Der Ausgleich erfolgt durch den Ankauf von Ökopunkten.</p> <p>Der Gehölzbestand entlang der landwirtschaftlichen Fläche wird zum Erhalt festgesetzt. Zusätzlich werden Heckenanpflanzungen und Bäume festgesetzt, um</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>innerhalb des Geltungsbereichs einer Ergänzungssatzung um bisherige Außenbereichsflächen handelt, schafft die Ergänzungssatzung hier erstmals Baurecht.</p> <p>Bei der Aufstellung einer Ergänzungssatzung sind die Grundsätze des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Die in diesem Fall erforderliche Begründung muss die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung enthalten.</p> <p>Ziel der vorliegenden Ergänzungssatzung ist ausweislich der Bekanntmachung vom 16.09.2021 die Entwicklung einer zusammenhängenden Bebauung. Hierdurch sind unzweifelhaft Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im LFB nicht benannt. Hier wird von einer unveränderten Nutzung der Grundstücke ausgegangen. Dies entspricht aber nicht dem Zweck der Ergänzungssatzung. Im Übrigen wäre die Ergänzungssatzung auch überflüssig, wenn hiermit kein Zweck verfolgt würde, der sich erst durch die Schaffung von Baurecht verwirklichen lässt. Es entsteht der Eindruck, als wolle man durch eine abgestufte Salamiplanung insbesondere die Anwendung der Eingriffsregelung umgehen. Ein solches Vorgehen zu verhindern, ist Sinn und Zweck der Regelung des § 18 BNatSchG Abs. 1.</p> <p>Wir erwarten daher eine Bilanzierung entsprechend der Eingriffsregelung im entsprechend geänderten LFB.</p> <p>Zudem wäre es schön, der Gehölzbestand im Plangebiet bliebe erhalten.</p>		